



## **Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO für die Ziehungen vom 1. bis 14. Mai 2017**

---

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Lotterie KENO vom 1. Mai bis einschließlich 14. Mai 2017 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

### **§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung**

(1) Der Gewinnplan wird für jede der vierzehn KENO-Ziehungen im Zeitraum von **Montag, 1. Mai bis Sonntag, 14. Mai 2017** um jeweils zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Im Vertriebsgebiet sämtlicher Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden in dem vorgenannten Zeitraum deutschlandweit

bei **allen vierzehn KENO-Ziehungen insgesamt** folgende Gewinne verlost:

- 1.) Je täglich abwechselnd 7 Audi A3 Cabrio im Wert von jeweils ca. 30.000,- Euro bzw. 7 VW E-Golf im Wert von jeweils ca. 37.000,- Euro.**
- 2.) 1.400 Geldgewinne à 100,- Euro.**

Demzufolge werden täglich abwechselnd pro Ziehung 1 PKW Audi A3 Cabrio bzw. 1 VW E-Golf und 100 Geldgewinne zu 100,- Euro unter allen Spielteilnehmern verlost, die für die oben genannten Ziehungen mit einem der teilnehmenden Unternehmen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Für die 1. Ziehung am 1. Mai wird zunächst der PKW Audi A3 Cabrio verlost. Für die 2. Ziehung am 2. Mai wird dann der PKW VW-E-Golf verlost. In der Folge werden die PKW täglich abwechselnd in dieser Reihenfolge verlost.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu den oben genannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge von vorausgegangenen Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Der Gewinn eines o. g. PKW schließt den Gewinn eines o. g. Geldgewinns am selben Ziehungstag aus.

(5) Der Gewinn eines o. g. PKW oder eines o. g. Geldgewinns schließt den Gewinn in einer anderen Gewinnkategorie der Lotterie KENO nicht aus.

(6) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an dieser Sonderauslosung wird nicht erhoben.

## **§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen**

(1) Die Lotterie-Treuhand Gesellschaft mbH in Hessen stellt in einer beurkundeten Auslosung täglich nach dem letzten Annahmeschluss das teilnehmende Unternehmen fest, das den Gewinn eines PKW Audi A3 Cabrio bzw. eines VW E-Golf für seinen Bereich erhält. Die beiden PKW werden täglich abwechselnd verlost, beginnend mit dem Audi A3 Cabrio für die Ziehung am 1. Mai 2017.

(2) Der Zulosung liegt die an diesem Tag gezogene fünfstellige Gewinnzahl der Zusatzlotterie plus 5 zugrunde. Die letzten vier Ziffern der gezogenen plus 5-Zahl bestimmen somit das Unternehmen, auf das ein PKW-Gewinn entfällt. Dabei ist ein rechtzeitig vor der Sonderauslosung für jedes teilnehmende Unternehmen anhand der Finanzierungsanteile festgelegter bestimmter Nummernbereich maßgebend.

(3) Sofern ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt, wird die Sonderauslosung nach § 3 ff. durchgeführt.

(4) Die Lotterie-Treuhand Gesellschaft mbH in Hessen stellt in einer beurkundeten Auslosung täglich nach dem letzten Annahmeschluss die teilnehmenden Unternehmen fest, die insgesamt 100 Geldgewinne zu 100,- Euro für ihr Vertriebsgebiet erhalten.

(5) Der Zulosung liegt eine an diesem Tag jeweils extra dafür gezogene siebenstellige Gewinnzahl zugrunde. Die ersten vier Ziffern der jeweils ermittelten Gewinnzahl bestimmen somit das Unternehmen, auf das Geldgewinne entfallen. Dabei ist ein rechtzeitig vor der Sonderauslosung für jedes teilnehmende Unternehmen anhand der Finanzierungsanteile festgelegter bestimmter Nummernbereich maßgebend.

(6) Die Sonderauslosung wird nach § 4 weitergeführt.

## **§ 3 Abwicklung der PKW-Gewinnermittlung**

(1) Für die KENO-Ziehungen vom 1. bis 4. Mai 2017 werden die Gewinnermittlungen jeweils am nachfolgenden Arbeitstag ab ca. 11 Uhr (dienstags) bzw. ab 10 Uhr (mittwochs bis freitags) in Anwesenheit eines Notars im Ziehungsraum der Gesellschaft begonnen, sofern jeweils nach § 2 ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Für zugeloste PKW-Gewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag, 5. bis Sonntag, 7. Mai 2017, wird die Gewinnermittlung am Montag, dem 8. Mai 2017 ab ca. 11 Uhr durchgeführt, sofern jeweils nach § 2 ein Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Für die KENO-Ziehungen vom 8. bis 11. Mai 2017 werden die Gewinnermittlungen jeweils am nachfolgenden Arbeitstag um 10 Uhr im Ziehungsraum der Gesellschaft begonnen, sofern jeweils nach § 2 ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Für zugeloste PKW-Gewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag, 12. bis Sonntag, 14. Mai 2017, wird die Gewinnermittlung am Montag, dem 15. Mai 2017 ab ca. 11 Uhr ermittelt, sofern jeweils nach § 2 ein Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauf folgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar jeweils Protokolle erstellt.

(2) Aus den teilnahmeberechtigten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt; bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(3) Die Sonderauslosung findet öffentlich statt und wird nach § 4 weitergeführt.

#### **§ 4 Weiterführung der Gewinnermittlung**

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Geldgewinne wird in Baden-Württemberg am Dienstag, dem 2. Mai 2017, täglich gegen 11 Uhr (jeweils nur dienstags) bzw. 10 Uhr (jeweils an allen anderen Tagen) im Ziehungsraum der Gesellschaft begonnen. Die Gewinnermittlung für die zugeteilten Geldgewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag bis Sonntag erfolgt jeweils am Montag, dem 8. bzw. 15. Mai 2017, gegen 11 Uhr.

Sofern an einem Ziehungstag ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt und daher der Notar anwesend ist, werden auch die Geldgewinne in Anwesenheit des Notars ermittelt. Entfällt an einem Ziehungstag kein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft, so werden die Geldgewinne in Anwesenheit des Verantwortlichen für die Durchführung der Ziehung ermittelt.

Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauf folgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden jeweils Protokolle erstellt.

(2) Die Auslosungen erfolgen jeweils mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators in der Zentrale der Gesellschaft.

#### **§ 5 Bekanntgabe der gewinnenden Spielverträge**

(1) Die Spielquittungs-Nummern, auf die ein PKW-Gewinn oder ein Geldgewinn entfallen ist, werden täglich ab 2. Mai 2017 (sofern an diesem Tage diese Sonderauslosung beendet werden konnte; ansonsten zum nächstmöglichen Termin) bis einschließlich 15. Mai 2017 durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

(2) Die Gewinner der PKW-Gewinne können in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Gewinn durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

(3) Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft erhalten die Gewinner eine schriftliche Benachrichtigung.

(4) Die Gewinner der Geldgewinne zu 100,- € können ihren Gewinn gegen Rückgabe der gültigen Spielquittung in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg geltend machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die Lotterie KENO, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, die Bestimmungen für die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 1. bis 14. Mai 2017 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie KENO ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage [www.lotto-bw.de](http://www.lotto-bw.de) der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung der Lotterie KENO vom 1. bis 14. Mai 2017 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 in Kraft.

(4) Eine Barablösung der PKW Audi A3 Cabrio und VW E-Golf ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 28. Februar 2017

**Regierungspräsidium Karlsruhe**